

Satzung des Vereins „Kontorhaus am Jödebrunnen“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: "Kontorhaus am Jödebrunnen e.V.". Der Sitz des Vereins ist Braunschweig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volksbildung, Kunst und Kultur sowie der Erhalt eines historisch wertvollen Gebäudes durch sinnvolle Nutzung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die wissenschaftliche Erforschung und professionelle Aufbereitung von Informationen zur Industriegeschichte und -kultur des westlichen Ringgebiets der Stadt Braunschweig sowie deren anschauliche Vermittlung. Diesem Zweck dienen der Aufbau und die Pflege einer digitalen Datenbank mit bis zu sechs Arbeits- und Leseplätzen im Kontorhaus, das zu einem öffentlichen Informationszentrum und Lernort entwickelt und dauerhaft unterhalten wird. Im Kontorhaus werden z.B. Vorträge, Seminare und Projekte angeboten. Vom Kontorhaus aus starten Exkursionen zum Ringgleis und anderen Zeugnissen der Industrialisierung der Stadt. Weiter soll das Kontorhaus Raum bieten für kulturelle Veranstaltungen, eigene und auch Dritter.

Zur Finanzierung seiner Arbeit und des Kontorhaus-Betriebs wird der Verein Spenden einwerben. Zur Information über seine Arbeit und zur Verfolgung seiner Zwecke betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Verein hat Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die Ordentlichen Mitglieder, nur sie können in Vereinsämter und Organe gewählt werden.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder leisten einen wirtschaftlichen, organisatorischen oder ideellen Beitrag zur Unterstützung des Vereins. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss.

Über einen Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Vereinsausschluss ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge bzw. deren Erlass bei tätiger Mitarbeit im Verein regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen, der spätestens einen Monat vor dem Termin mit einer Tagesordnung schriftlich, auch per eMail, einzuladen hat. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Leiter/in der Mitgliederversammlung und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in dem Protokoll zu dokumentieren.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Jahresabschlusses und des Berichts über die Rechnungsprüfung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Kollegium von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern. Er wird vom Tage der Wahl an für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand

- gibt sich eine Geschäftsordnung und
- kann Arbeitsausschüsse einsetzen und einen Beirat berufen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an *die Bürgerstiftung Braunschweig* und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde am 07. März 2016 beschlossen. Durch ihre Unterschrift bestätigen dies folgende Gründungsmitglieder: